

**Pflichtteilsrecht**

Ein Teil des Vermögens muss in der Familie bleiben. [Zodi] S. F 2

**Unternehmensnachfolge**

Den Generationswechsel rechtzeitig planen. [BilderBox] S. F 3

**Privatstiftungen**

Mängel in der Stiftungsurkunde rächen sich. [Big Shot] S. F 4

Steuerfreiheit mit Schattenseiten

DIE NEUREGELUNG. Was sich ab August ändert. Und warum man manche Geschenke noch im Juli machen sollte.

VON CHRISTINE KARY

Mit 31. Juli 2008 läuft die Erbschafts- und Schenkungssteuer aus. Ob Steuer bezahlt werden muss oder nicht, hängt beim Erben vom Todestag des Erblassers ab. Schenkungen – die ab einer bestimmten Größenordnung anzeigepflichtig werden – lösen keine Steuerpflicht mehr aus, wenn der zivilrechtliche Übergang nach dem Stichtag erfolgt.

„Entscheidend ist die Ausführung der Zuwendung, also die tatsächliche Übergabe oder – etwa bei Liegenschaften – der Notariatsakt“, so Steuerberater Michael Tissot von der Linzer Kanzlei Wellner, Tissot. Überreicht man jetzt schon jemandem eine Schenkungsurkunde, in der festgelegt ist, dass die Schenkung erst im August wirksam werden soll, entsteht grundsätzlich keine Steuerpflicht. Tissot rät davon aber ab: Speziell bei anzeigepflichtigen Schenkungen (siehe Seite F 2) könnte derlei nämlich das Interesse der Finanzbehörde wecken. Und wenn man dann für den Aufschub keinen besseren Grund angeben kann als die Steuervermeidung, würde das wohl als Missbrauch gewertet. Besser ist es, mit dem Schenken bis August zu warten.

Nachteil bei Abschreibung

Es kann allerdings auch Fälle geben, in denen es sich lohnt, eine Schenkung noch nach der alten Rechtslage über die Bühne zu bringen. Der Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer hat nämlich auch negative Begleiterscheinungen. Eine davon betrifft vermietete Immobilien. Wird das Gebäude verschenkt oder vererbt, gilt derzeit noch entweder der Einheitswert als Berechnungsbasis für die jährliche Abschreibung, oder aber – auf Antrag des neuen Eigentümers – die sogenannten fiktiven Anschaffungskosten. Diese entsprechen etwa dem aktuellen Verkehrswert des Gebäudes.

Nach der neuen Regelung soll diese „Aufwertung“ auf den Verkehrswert nicht mehr möglich sein. „Der Erbe oder Geschenknehmer wird verpflichtet, die Abschreibung des

**Immobilien** lieber jetzt weitergeben? Bei vermieteten Objekten kann das Sinn machen. [fotolia.com]

bisherigen Eigentümers unverändert fortzusetzen“, so Karin Fuhrmann, geschäftsführende Gesellschafterin von TPA Horwath. Man kann also künftig deutlich weniger von der Einkommensteuer absetzen. „Vergleichsrechnungen haben gezeigt, dass oft schon nach rund eineinhalb bis zwei Jahren die Schenkungssteuer durch die höhere Abschreibungsbasis ‚refinanziert‘ würde“, so Fuhrmann. Insbesondere nahe Angehörige, für die niedrige Schenkungssteuersätze gelten, würden mit einer Schenkung noch vor dem 1. August meist besser fahren. „Vor allem bei Liegenschaften mit hohem Verkehrswert sollte dieser Aspekt unbedingt geprüft werden“, empfiehlt die Expertin.

Ein Argument für eine bisher nicht geplante, überstürzte Schenkung sollte das aber nicht sein. Auch die neue Rechtslage, die – abgesehen von diesem Sonderfall – das Schenken generell attraktiver macht, sollte nicht zu unüberlegten Schritten ver-

leiten. „Der Vorteil einer Schenkung ist, dass man die Vermögensweitergabe begleiten kann“, so Katharina Müller, Partnerin bei Willheim Müller Rechtsanwälte. „Zu beachten ist aber, dass man sie nur schwer rückgängig machen kann.“ Will man trotzdem schenken, sollte man auch an die eigene Absicherung denken. Etwa, indem

AUF EINEN BLICK

■ **Mit dem Schenkungsmeldegesetz 2008**, das am 1. August 2008 in Kraft treten soll, wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer abgeschafft. Für Schenkungen ab einer gewissen Größenordnung wird eine Anzeigepflicht eingeführt. Zuwendungen an Stiftungen werden weiterhin einer Eingangsbesteuerung unterliegen.

man mit dem Beschenkten Widerrufsgründe vereinbart oder sich – etwa bei Kapitalgesellschafts-Anteilen oder einer Liegenschaft – ein Fruchtgenussrecht vorbehält. Auch die Vereinbarung einer Versorgungsrente ist möglich. „Diese Rente muss sich am Versorgungsbedarf des Schenkers orientieren und nicht am Wert des Geschenkes“, so Müller. Nur dann handelt es sich steuerlich um ein unentgeltliches Geschäft.

Noch etwas ist zu beachten: Für Lebenspartner fällt zwar die Benachteiligung durch die ungünstige Steuerklasse weg, sie haben aber weiterhin kein gesetzliches Erb- oder Pflichtteilsrecht. „Es ist daher auch nach dem 1. August notwendig, Lebensgefährten durch entsprechende Maßnahmen abzusichern“, so Müller. Etwa durch Schenkung – die auch auf den Todesfall möglich ist –, letztwillige Verfügung oder indem man den Partner in einer Lebensversicherung als Begünstigten einsetzt.

Keine Auswirkung auf Firmenbesteuerung

Auch die Annahme, dass man künftig die Besteuerung von Firmenerträgen reduzieren könne, indem man Gesellschaftsanteile steuerfrei auf Familienmitglieder „verteilt“ und so die Progressionsstufe senkt, bestätigt sich zumindest für Kapitalgesellschaften nicht. „Für sie gilt ein einheitlicher Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent“, stellt der Wiener Rechtsanwalt Johannes Öhlböck, Betreiber der juristischen Internet-Plattform Rechtsfreund.at, klar. Auch für die Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft, die der 25-prozentigen Kapitalertragsteuer unterliegen, ändert sich nichts. „Diese Steuersätze können durch Aufteilung des Eigentums auf mehrere Köpfe nicht verringert werden“, so Öhlböck. Nur bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, für deren Gewinn die Gesellschafter Einkommensteuer zahlen müssen, ließe sich auf diese Weise die Steuerbelastung verringern, was aber riskant ist. Denn mit den Firmenanteilen gibt man auch Rechte aus der Hand, und wenn irgendwann der Haussegen schief hängt, kann sich das rächen.

EISELSBERG

RECHTSANWÄLTE

A-1030 Wien, Lothringerstraße 16, Tel: +43 1 713 01 73, Fax: +43 1 713 01 73 99, office@eiselsberg.at

www.eiselsberg.at